Einreicher: Carsten Schöne Dresden, 19.10.2016

Änderungsantrag Jugendhilfeausschuss

Gegenstand: Mehrjährige Förderung freier Träger

Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Änderungen zum Antrag A0240/16:

Beschlussvorschlag:

1. Neufassung in Punkt 2., 1. Anstrich:
   - Die Zuwendungsart Institutioneller Förderung ist *im Rahmen der jeweiligen Fachörderrichtlinie* dort anzuwenden, wo der geförderte Sachverhalt und der zu fördernde Träger dies rechtfertigen.

2. Änderung in Punkt 2., hier Ersetzung des 2. Anstriches:
   - Die Zuwendung erfolgt wahlweise in Form eines Zuwendungsvertrages oder eines Zuwendungsbescheides, dem Zuwendungsempfänger wird ein Wahlrecht hinsichtlich der Form der Zuwendung eingeräumt.

3. Ergänzung des Punktes 4 durch Einfügung eines neuen Anstriches an 1. Stelle:
   - […] eine dem Haushaltsrecht entsprechende Definition der Zuwendungsart „institutionelle Förderung" vorzulegen, die die Rahmenbedingungen für eine Anwendung dieser Zuwendungsart rechtssicher beschreibt und die eine Abgrenzung zu anderen Zuwendungsarten (z. B. Projektförderung) ermöglicht.

Begründung:
Das Anliegen der Antragstellenden zur Einführung einer mehrjährigen Förderung in allen hierfür geeigneten Förderbereichen ist der richtige Weg zur Herstellung von Kontinuität und Planbarkeit von Angeboten, Diensten und Leistungen, die in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen der Landeshauptstadt Dresden von Vereinen, Verbänden, Organisationen und Gesellschaften erbracht werden.
Unter Berücksichtigung zuwendungs- und steuerrechtlicher Betrachtungen ist jedoch zunächst eine kommunale Definition und Einordnung dieser Zuwendungsart erforderlich. So wird beispielsweise in der Jugendhilfe eine mehrjährige Projektförderung praktiziert, obwohl diese Förderung vorwiegend der Finanzierung von auf Dauer angelegten Maßnahmen dient und somit durch eine „institutionelle Förderung" ersetzt werden könnte. Da den Kommentierungen zum Zuwendungs- und Haushaltsrecht in Bund, Ländern und Gemeinden unterschiedliche Anwendungsmodelle zu entnehmen sind, ist hierfür zunächst eine kommunale Definition dieser Zuwendungsform erforderlich. Darüber hinaus sollte die Anwendung der „institutionellen Förderung" auf die jeweilige Fachförderrichtlinie der einzelnen Geschäftsbereiche und Ämter beschränkt werden.
Da sowohl „Zuwendungsbescheide" wie auch „Zuwendungsverträge" verwaltungs- und steuerrechtlich mit Vor- und Nachteilen behaftet sind, soll den Zuwendungsempfängern ein Wahlrecht hinsichtlich der verwaltungsrechtlichen Umsetzung der Zuwendung eingeräumt werden.

Carsten Schöne